



"Mit Uns -Für Euch"



Sachsen-Anhalt

Stand 5. Mai 2017

Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung (RSO) der GdP des Landesbezirks Sachsen-Anhalt

Zu § 1

- (1) Die Rechtsschutzkommission sollte aus sechs Mitgliedern bestehen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mit dem Verantwortlichen für Rechtsschutz an der Sitzung teilnimmt. Der Vorstand des Landesbezirksfachbereiches (LBFB) Rechtsangelegenheiten bildet die Rechtsschutzkommission.
- (2) Gegen die Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann innerhalb vier Wochen Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist ein Beschwerderecht innerhalb vier Wochen an den Landesbezirksvorstand gegeben, dieser entscheidet endgültig.
- (3) Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere in Fällen von Interessenkollision oder aus gewerkschaftspolitischem Interesse, Rechtsschutzfälle zur selbständigen Entscheidung heranziehen. Die Rechtsschutzkommission und die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sind darüber zu informieren.
- (4) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, kann der Verantwortliche für Rechtsschutz im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Landesbezirkes die erforderlichen Maßnahmen treffen. In Ausnahmefällen kann die /der Landesbezirksvorsitzende /-r auch alleine entscheiden. Die Rechtsschutzkommission, der GLBV und LBV sind im Anschluss über den Vorgang zu informieren.
- (5) Bei Massenverfahren kann der LBV eine gesonderte Kostenverteilung beschließen. Das gilt auch für die Kosten einer Nebenklage des Rechtsschutzsuchenden im Strafverfahren.
- (6) Für den Entzug von Rechtsschutz gelten die vorstehenden Bestimmungen (1-4).
- (7) Die Kostenübernahme beschränkt sich auf Anwalts- und Gerichtskosten. Sie werden grundsätzlich nur bis in Höhe der Mittelgebühr, gemäß den Grundsätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und des Gerichtskostengesetzes (GKG), erstattet. Ausnahmen können aus grundsätzlichen Erwägungen getroffen werden.
- (8) Nebenkosten werden nur erstattet, wenn sie **vorher** als erstattungsfähig anerkannt worden sind.

(9) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verfahren etc., sind grundsätzlich nicht rechtsschutzfähig.

Zu § 3

(1) Für die Entscheidung, ob sich ein Verfahren aus dem Dienst-, Anstellungs-, Arbeitsverhältnis oder aus gewerkschaftlicher Betätigung des Mitgliedes ergeben hat, ist der sachliche – nicht dagegen ein rein zeitlicher oder örtlicher – Zusammenhang ausschlaggebend.

(2) Rechtsschutz soll grundsätzlich verwehrt werden in Fällen, in denen das zugrundeliegende Verhalten durch die/den Rechtsschutzsuchenden unter Einwirkung von Suchtmitteln gem. BTMG oder Alkohol entstanden ist. Dies gilt auch für die sich aus einem solchen Verhalten ergebenden Nachfolgemeasures und –verfahren. (i. V. m. § 13 RSO)“

(3) Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen. Dies gilt nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft.

Zu § 5

(1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich auf dem vorgesehenen Formblatt über die Bezirksgruppe beim Landesbezirk zu stellen.

(2) Das Formblatt ist vollständig auszufüllen. Ihm ist eine inhaltlich aussagekräftige Sachverhaltschilderung des Mitgliedes beizufügen.

(3) Die Bezirksgruppe prüft den Antrag auf inhaltliche Vollständigkeit. Eine Ablehnungsbefugnis steht der Bezirksgruppe nicht zu. Weiter überprüft die Bezirksgruppe den Rechtsschutzantrag daraufhin, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen. Die Bezirksgruppe gibt eine inhaltlich aussagekräftige sowie für eine Entscheidung über Rechtsschutzgewährung hinreichende Stellungnahme ab. Der Antrag wird unverzüglich und unmittelbar an den Landesbezirk weitergeleitet.

(4) Rechtschutzanträge sollen so frühzeitig als möglich dem Landesbezirk zugeleitet werden. In dem Rechtsschutzfall zu beachtende Rechtsmittelfristen und Termine stehen in der Verantwortung des Mitgliedes.

(5) Zur Beurteilung der Rechtslage und des Sachverhaltes sind dem Rechtsschutzantrag die notwendigen Unterlagen, z.B. Bescheide und Verfügungen von Behörden, ärztliche Atteste, Bescheinigungen, Anklageschriften, Beschlüsse bereits vorhandene Urteile, Aktenauszüge, Anschuldigungsschriften, Belege, Sachverständigengutachten usw. beizufügen. Auch während des Verfahrens sind weitere Schreiben, Unterlagen usw. an den Landesbezirk zu übersenden, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind.

(6) Bei der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen sind grundsätzlich die von der Rechtsschutzkommission benannten Vertragsanwälte bzw. die DGB Rechtsschutz GmbH zu konsultieren.

Zu § 7

Wird im Namen des Mitgliedes der Rechtsschutz für eine weitere Instanz von dem bereits über den GdP Rechtsschutz für die Vorinstanz eingeschalteten Rechtsvertreter beantragt und ist diesem Antrag eine ausreichende Begründung beigefügt, kann das von der Rechtsschutzkommission als ordnungsgemäße Antragstellung im Sinne der Rechtsschutzordnung gewertet werden.

Zu § 8

(1) Ein Wechsel des Prozessbevollmächtigten ist nur im Einvernehmen mit der Rechtsschutzkommission möglich.

(2) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann mit einzelnen Rechtsanwälten bzw. Kanzleien pauschale Beratungs- und/oder Vertretungsverträge abschließen. Die Rechtsschutzkommission ist rechtzeitig vorher zu hören.

Zu § 10

(1) Klageergänzungen, -erhöhungen, -erweiterungen und Vergleiche sind mit der Rechtsschutzkommission abzustimmen. Über Klagerücknahmen ist die Rechtsschutzkommission umgehend zu informieren und entsprechend zu begründen.

(2) Kosten, die vor der Zustimmung des Rechtsschutzantrages entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.

(3) Kostenrechnungen sind nicht vom Mitglied, der Bezirks- oder Kreisgruppe zu begleichen, sondern unverzüglich dem Landesbüro im Original zuzuleiten. Anfallende Mahnkosten wegen versäumter fristgerechter Übersendung der Kostenrechnung, werden davon ausgenommen und sind dann vom Mitglied selbst zu tragen.

(4) Rechtsschutz kann versagt werden, wenn der Schadenswert bzw. Gegenstandswert in keinem Verhältnis zu den vom Landesbezirk zu übernehmenden Kosten steht. Das Beschwerdeverfahren zu § 1 (2) RSO findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde, wegen eines Vorsatzdelikts rechtskräftig verurteilt, so kann der Landesbezirk die verauslagten Kosten zurückfordern.

(6) Das Mitglied darf ohne Zustimmung der Rechtsschutzkommission keine Vergleiche schließen oder Klagen zurücknehmen.

(7) Sofern es diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, kann der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge sind auf Verlangen zurückzuzahlen.

Zu § 11

(1) § 11 der Rechtsschutzordnung umfasst alle in Anspruch genommenen oder zu nehmenden Bevollmächtigten, Gutachter und Sachverständigen. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur insoweit in Betracht, als Auskünfte benötigt werden, die für die Entscheidung über Rechtsschutz von Bedeutung sind.

(2) Weigert sich das Mitglied, die in Abs. 1 genannten von der Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden, so kann der gewährte Rechtsschutz wieder entzogen werden.

(3) Widerruft das Mitglied während des Verfahrens seine Einverständniserklärung, so entfällt der Rechtsschutz. Bereits vom Landesbezirk bezahlte Rechtsschutzkosten sind auf Verlangen zu erstatten.

Zu § 14

Für den Fall, dass die Verfahrenskosten (Gerichtskosten, Anwaltskosten etc.) ganz oder teilweise durch Dritte oder den Verfahrensgegner getragen werden, sind diese Ansprüche zu Gunsten der GdP LSA vom Mitglied abzutreten.

Zu § 16

Die Zusatzbestimmungen des Landesbezirks Sachsen-Anhalt zur Rechtsschutzordnung (RSO) der Gewerkschaft der Polizei (GdP) wurden auf dem Landesdelegiertentag am 05.05.2017 beschlossen und treten am 06.05.2017 in Kraft.

Die Leistungen* der GdP speziell für Dich:

1 Rechtsschutz bei Streitfällen aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis

Diese Leistung benötigt jede Polizistin und jeder Polizist. Bei zivil- und strafrechtlichen Verfahren sowie Verfahren im Öffentlichen Recht gewährt die GdP umfassenden Rechtsschutz unter der Voraussetzung, dass ein dienstlicher Zusammenhang festzustellen ist. Eine Ausnahme gilt für Disziplinarverfahren. Hier wird häufig Rechtsschutz gewährt.

2 Diensthauptpflicht- Regress-Versicherung

Diese Versicherung schützt die im aktiven Dienst stehenden Mitglieder der GdP vor Rückgriffs- und Haftpflichtansprüchen des Bundes bzw. der Länder aus Schäden, die die versicherten Polizeiangehörigen im Dienst (grob fahrlässig) anrichten. Denn jedem Polizeibeschäftigten kann im Dienst ein Missgeschick unterlaufen. Wichtig bei jedem Schadensfall: den Personalrat einschalten!

● Personen und Sachschäden pauschal	3.000.000 €
● Vermögensschäden	100.000 €
● Abhandenkommen von Dienstschlüsseln/Codekarten	50.000 €
● Schäden an Kfz durch Fahrzeugpflege und -wartungsarbeiten	52.000 €
● Abhandenkommensschäden	5.000 €
● Abhandenkommen von Verwarnungsböcken	1.100 €

Auch für das dienstliche und außerdienstliche Führen und Besitzen einer Dienstwaffe gewährt unser Versicherer Versicherungsschutz. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass die dienstlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes bzw. des Bundes greifen, der außerdienstliche Bereich umfasst ist und die jeweiligen Voraussetzungen vom GdP-Mitglied erfüllt werden.

3 Dienstfahrzeug- Regress-Versicherung

Sie tritt bei Regressforderungen des Dienstherrn in Kraft, die sich aus dem Führen von Polizeifahrzeugen, Polizeibooten, Polizeihubschraubern, Polizeihunden und Polizeipferden ergeben.

● Personenschäden	200.000 €
● Sachschäden	100.000 €
● Vermögensschäden	100.000 €

4 Unfall-Versicherung – innerhalb und außerhalb des Dienstes

Durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei ist jedes Mitglied auch gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Dienstes weltweit auf folgende Summen:

● Unfalldod	3.000 €
● Invalidität (mit Progression 250 %)	4.000 €
● bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten	9.000 €
● Bergungskosten	5.000 €
● Kosmetische Operation	5.000 €
● Kurkosten/Rehakosten	500 €

Die besonderen Leistungen der GdP werden möglich durch die Kooperation mit der Polizeiversicherung PVAG im Verbund mit der SIGNAL IDUNA-Gruppe.

*Die Leistungen sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Mit Recht solidarisch! GdP - Rechtsschutz



GdP-Mitglieder genießen umfassenden rechtlichen Schutz bei allen Dienststreitigkeiten:

- erste juristische Beratung
- Gerichts- und Anwaltskosten
 - im Strafrecht
 - in verwaltungsrechtlichen Dienstangelegenheiten
 - bei zivilrechtlichen Ansprüchen
 - bei arbeitsrechtlichen Verfahren
 - bei sozialrechtlichen Verfahren
- gegen Regressforderungen des Dienstherrn
- GdP-Disziplinarbetreuung

So funktioniert GdP-Rechtsschutz:

Den Rechtsschutzantrag erhaltet Ihr auf unseren Internetseiten oder bei Euren Bezirksgruppen.

Der Rechtsschutzantrag wird über die zuständige Bezirksgruppe an den Landesbezirk geleitet. Von dort erhaltet Ihr Bescheid. Das geht ganz schnell. In Eilfällen auch telefonisch.

Eurer Ansprechpartner für GdP-Rechtsschutz im Landesbüro:

Kollegin Kathrin Jaeger

Halberstädter Str. 42 (ab.1.1.2018) in 39112 Magdeburg

Tel: 0391/ 6 11 60 12

Fax: 0391/ 6 11 60 11

E-Mail: kathrin.jaeger@gdp-online.de

Die Rechtsschutzkommission tagt in der Regel wöchentlich, donnerstags 10:00 Uhr.

Solidarität hat auch Spielregeln

Antrag vor Anwalt

Bevor Ihr zum Anwalt geht, müsst Ihr bei Eurer Bezirksgruppe einen Rechtsschutzantrag stellen.

Wer einen Rechtsanwalt einschaltet, ohne zuvor den beschriebenen Weg über die Geschäftsstelle gegangen zu sein, läuft Gefahr, dass diese Kosten nicht von der GdP übernommen werden können.

Außerdem noch wichtig:

- Wir gewähren Rechtsschutz in verwaltungs-, arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren wird grundsätzlich durch die DGB Rechtsschutz GmbH geführt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen.
- Bei der Antragstellung bitten wir, auf laufende Fristen zu achten.

GdP-Rechtsschutz: Kompetent und erfolgreich

Mit unseren Partnern, der DGB Rechtsschutz GmbH und anderen Anwälten, kämpfen wir erfolgreich für unsere Mitglieder.



Im Jahr 2016 meisterten wir den größten Rechtsschutzfall für mehr als 2.500 Mitglieder und erreichten die Zahlung einer Entschädigung

wegen altersdiskriminierender Besoldung.

Die erfolgreiche Unterstützung in Beurteilungen und Regressverfahren stehen bei uns auch regelmäßig auf der „Haben-Seite“.

Förderverein der GdP LSA e.V.

Halberstädter Str. 42 (ab 1.1.2018), 39112 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 611 60 10 Telefax: 03 91 / 611 60 11
E-Mail: foerderverein@gdp-online.de
www.gdp-sachsen-anhalt.de
Konto: BBBank DE58660908000000605832
Steuernummer. 101/140/ 03668
Eintrag im Vereinsregister beim AG Stendal unter VR 11768

Partner des Fördervereins:



Der Automobilclub der Gewerkschaften mit tollen Angeboten und einer Schnupper-mitgliedschaft.

Die Genossenschaftsbank mit dem gebührenfreien Gehaltskonto.



Die Bank für Beamte und den öffentlichen Dienst



Die Internetapotheke mit mindestens 20% Rabatt und ohne Versandkosten.

Der langjährige Partner für Mitteldeutschland, bekannt durch das GdP-Phone, hat auch tolle Angebote.



Unsere GdP-Versicherung für alle Lebenslagen und Bedarfe.

Der VDP ist als Verlag und 100%ige Tochter der GdP speziell den Interessen der Polizeibeschäftigten verpflichtet.





Gewerkschaft
der Polizei
Sachsen-Anhalt



Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Halberstädter Str. 42 (ab 1.1.2018)
39112 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 611 60 10
Telefax: 03 91 / 611 60 11
E-Mail: lsa@gdp-online.de
www.gdp-sachsen-anhalt.de

